



Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 76c Abs. 4, 76d Abs. 6, 76g und 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte (BPR)

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Modalitäten der Offenlegungspflicht der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und der parteilosen Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. die Modalitäten der Offenlegungspflicht der natürlichen und juristischen Personen sowie der Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den National- oder Ständerat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen;
- c. die zuständige Behörde und die Modalitäten für die Kontrolle und Veröffentlichung der einzureichenden Angaben und Dokumente.

² Sie konkretisiert den Kreis der offenlegungspflichtigen politischen Parteien.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Einnahmen*: einmalige oder wiederkehrende Zuflüsse in Form von Geld oder Sachwerten, unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbrachte Dienstleistungen, die der Dienstleistungserbringende üblicherweise

SR

¹ SR 161.1

- kommerziell anbietet sowie Eigenmittel, sofern sie für eine bestimmte Kampagne eingesetzt werden;
- b. *monetäre Zuwendungen*: von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften gewährte finanzielle Vorteile durch Bargeldübergabe, Banküberweisung, Schuldübernahme oder Schuldverlass;
 - c. *nichtmonetäre Zuwendungen*: von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbrachte Sachwerte oder Dienstleistungen, wenn für die Empfängerin oder den Empfänger aus den Umständen erkennbar ist, dass die Zuwendung erfolgt, um eine politische Partei, ein parteiloses Mitglied der Bundesversammlung oder eine Kampagne zu unterstützen. Dienstleistungen sind nur dann als nichtmonetäre Zuwendungen zu qualifizieren, wenn sie von den Dienstleistungserbringenden üblicherweise kommerziell angeboten werden;
 - d. *Kampagnenführung*: einmalige oder wiederholte Durchführung von Aktivitäten unter Einsatz von monetären oder nichtmonetären Mitteln, um eine Wahl in die eidgenössischen Räte oder eine eidgenössische Abstimmung zu beeinflussen;
 - e. *gemeinsame Kampagnenführung*: einmalige oder wiederholte Durchführung von Aktivitäten nach Buchstabe d durch verschiedene natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, indem diese eine Kampagne gemeinsam planen, in der Öffentlichkeit gemeinsam auftreten und eine gemeinsame Rechnung führen;
 - f. *Aufwendungen*: alle Ausgaben in Form von Geld oder Sachwerten, um eine Kampagne zu führen; als Aufwendungen gelten auch Dienstleistungen, die für die Kampagnenführung unentgeltlich oder unter dem Marktwert bezogen und vom Dienstleistungserbringenden üblicherweise kommerziell erbracht werden. Der Wert der Dienstleistung richtet sich nach dem Marktpreis;
 - g. *Mandatsbeiträge*: Beiträge, welche die folgenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger an die politische Partei bezahlen, die sie vertreten:
 - 1. in die Bundesversammlung gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier;
 - 2. von der Bundesversammlung gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

2. Abschnitt: Modalitäten der Meldung

Art. 3 Zuständige Stelle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach den Artikeln 76b Absatz 2 und 76c Absatz 2 BPR.

² Sie sorgt für deren Kontrolle und Veröffentlichung.

Art. 4 Erforderliche Angaben bei der Meldung der Einnahmen

Die Angaben über die Einnahmen müssen enthalten:

- a. den Gesamtbetrag;
- b. die Einnahmen durch monetäre Zuwendungen;
- c. den Wert der Einnahmen durch nichtmonetäre Zuwendungen;
- d. die Einnahmen durch Veranstaltungen;
- e. die Einnahmen durch den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen;
- f. bei politischen Parteien:
 1. die Einnahmen durch Mitgliederbeiträge;
 2. die Einnahmen durch Mandatsbeiträge.

Art. 5 Modalitäten der Offenlegung von Zuwendungen über 15 000 Franken

¹ Bei der Meldung von Zuwendungen über 15 000 Franken sind die Angaben nach Artikel 76d Absatz 4 BPR im elektronischen Register nach Artikel 6 Absatz 2 einzutragen. Sie sind beim Eingang der Zuwendung oder spätestens mit der Schlussrechnung mit einem Auszug aus der Buchhaltung sowie mit einem Bankauszug oder einer Bestätigung der Zuwenderin oder des Zuwenders zu belegen.

² Als Zuwenderin oder Zuwender gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen.

³ Als gewährt gilt eine Zuwendung, wenn:

- a. die Empfängerin oder der Empfänger über sie verfügt;
- b. sie im Hinblick auf eine Kampagne versprochen ist, ihre Erbringung aber noch aussteht und die Empfängerin oder der Empfänger nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass er oder sie diese auch erhalten wird.

⁴ Bei nichtmonetären Zuwendungen sind der Sachwert und die Art der Dienstleistung sowie die Berechnung des gemeldeten Sach- und Dienstleistungswertes anzugeben; der Sach- und Dienstleistungswert ist zu marktüblichen Bedingungen zu berechnen.

⁵ Die Meldung nach Artikel 76d Absatz 2 BPR hat innert fünf Arbeitstagen ab Eingang oder Kenntnisnahme der gewährten Zuwendung zu erfolgen.

Art. 6 Meldeverfahren

¹ Die politischen Akteurinnen und Akteure melden ihre finanziellen Angaben und Dokumente nach den Artikeln 76b und 76c BPR sowie ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse und Wohnsitzgemeinde oder Firmenname und Geschäftssitz), indem sie sie rechtzeitig und unaufgefordert in einem elektronischen Register eintragen.

² Das elektronische Register wird von der EFK zur Verfügung gestellt und betrieben.

³ Ausnahmsweise können die Angaben nach Absatz 1 auch in Papierform per Post eingereicht werden. Die EFK stellt Formulare zur Verfügung.

3. Abschnitt: Offenlegungspflicht der politischen Parteien und der Parteilosen

Art. 7 Verpflichtete Parteien und parteilose Mitglieder der Bundesversammlung

Der Offenlegungspflicht unterstehen:

- a. in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien unabhängig davon, ob sie national oder ausschliesslich kantonal, regional oder kommunal organisiert sind;
- b. parteilose Mitglieder der Bundesversammlung, die als solche gewählt wurden oder während ihrer Amtszeit parteilos werden.

Art. 8 Offenlegung der Einnahmen der politischen Parteien

¹ Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien legen ihre Finanzierung für das Kalenderjahr offen.

² Sie melden die Angaben nach Artikel 76b und 76c BPR bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres.

Art. 9 Offenlegung von Zuwendungen an parteilose Mitglieder der Bundesversammlung

¹ Parteilose Mitglieder der Bundesversammlung legen monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen nach Artikel 76b Absatz 3 BPR für das Kalenderjahr offen.

² Sie melden die Zuwendungen bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres.

³ Meldepflichtig sind Zuwendungen, die während der Parteilosigkeit gewährt wurden.

4. Abschnitt Offenlegungspflicht der Kampagnenführenden

Art. 10 Offenlegung der budgetierten Einnahmen und Zuwendungen über 15 000 Franken

¹ Die Kampagnenführenden haben die Einnahmen zu melden, mit denen Wahl- und Abstimmungskampagnen nach Artikel 76c BPR finanziert werden sollen. Die Aufschlüsselung der Einnahmen richtet sich nach Artikel 4 Absatz 1.

² Müssen die Kampagnenführenden annehmen, dass die Aufwendungen für eine Kampagne mehr als 50 000 Franken betragen werden, so melden sie die budgetierten Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von mehr als 15 000 Franken innert der Frist nach Artikel 76d Absatz 1 BPR.

³ Ergibt sich diese Annahme erst nach Ablauf der Frist, so sind die budgetierten Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von mehr als 15 000 Franken innert fünf Arbeitstagen nachzumelden.

⁴ Zu melden ist zudem, für welche Kampagne die Aufwendungen vorgesehen sind. Es genügt die Angabe der unterstützten Kandidierenden oder kandidierenden Gruppierungen oder des angestrebten Abstimmungsergebnisses.

Art. 11 Offenlegung der Schlussrechnung

¹ Die Kampagnenführenden haben nach Abschluss der Kampagne die Schlussrechnung über die Einnahmen zu melden, wenn die Rechnung ergibt, dass für die Kampagne mehr als 50 000 Franken aufgewendet wurden.

² Die Schlussrechnung muss die Angaben nach Artikel 10 Absätze 1 und 4 enthalten.

5. Abschnitt: Kontrolle und Veröffentlichung

Art. 12 Formelle Kontrolle

Die EFK kontrolliert, ob die Meldungen vollständig sind und fristgerecht eingereicht wurden. Der Prüfung unterliegen alle Angaben und Dokumente nach den Artikeln 4 und 5.

Art. 13 Materielle Stichprobenkontrolle

¹ Die EFK führt bei jeder Abstimmung und Wahl und jährlich bei den politischen Parteien stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit der Angaben durch.

² Die Kontrolle umfasst auch die Prüfung, ob die politischen Akteurinnen und Akteure alle gesetzlich geforderten Angaben und Dokumente gemeldet haben.

³ Mit Zustimmung der politischen Akteurinnen und Akteure können die Stichprobenkontrollen vor Ort stattfinden.

Art. 14 Mitwirkung

Die EFK kann von den verpflichteten Akteurinnen und Akteuren verlangen, bei ihren Abklärungen mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 Veröffentlichung der Angaben und Dokumente

¹ Die EFK kann die veröffentlichten Angaben und Dokumente mit Sachinformationen und Statistiken ergänzen, soweit diese der Erklärung und Konkretisierung der Angaben nach den Artikeln 76b und 76c BPR dienen.

² Nicht veröffentlicht werden Dokumente, wie Bankauszüge und Zahlungsbestätigungen, die eine gemeldete Angabe belegen.

³ Bei Ansetzung einer Nachfrist nach Artikel 76e Absatz 2 BPR bleibt die Frist nach Artikel 76f Absatz 2 BPR bestehen.

Art. 16 Modalitäten der Veröffentlichung

¹ Die EFK weist bei der Veröffentlichung darauf hin, dass sie die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben und Dokumente nicht gewährleistet.

² Die eingereichten Angaben und Dokumente werden auch dann veröffentlicht, wenn ein Verdacht auf einen Verstoss gegen die Offenlegungspflichten besteht und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

³ Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil vor, so bringt die EFK bei den davon betroffenen Angaben und Dokumenten einen kommentarlosen Hinweis auf dieses Urteil an.

Art. 17 Datum der Veröffentlichung der Meldungen der politischen Parteien und der Parteilosen

Die EFK veröffentlicht die Angaben über die politischen Parteien und die Parteilosen jeweils spätestens am 31. August.

Art. 18 Dauer der Veröffentlichung

¹ Die EFK publiziert die Angaben und Dokumente während fünf Jahren.

² Die Frist läuft ab der Einreichung der Angaben und Dokumente.

³ Die Aufbewahrung der Angaben und Dokumente richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998.²

6. Abschnitt: Rückerstattung unrechtmässig erhaltener Zuwendungen

Art. 19

¹ Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland sind innert dreissig Tagen ab Eingang der Zuwendung zurückzuerstatten.

² Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, so muss die Zuwendung der EFK spätestens innert fünf Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gemeldet werden. Die EFK regelt die Modalitäten der Ablieferung an den Bund.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2022 in Kraft.

² SR 152.1

Art. 21 Beginn der Offenlegungspflichten

¹ Die Offenlegungspflicht bei Wahlkampagnen nach Artikel 76c Absätze 1 und 3 BPR beginnt am 23. Oktober 2022 im Hinblick auf die nationalen Wahlen am 22. Oktober 2023.

² Die Offenlegungspflicht nach Artikel 76b BPR beginnt am 1. Januar 2023.

³ Die Offenlegungspflicht bei Abstimmungskampagnen nach Artikel 76c Absatz 1 BPR beginnt am 4. März 2023 im Hinblick auf die eidgenössische Abstimmung vom 3. März 2024.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr